

Heinz Kloss

## **Die Deutschamerikaner als Vorkämpfer eines sprachlichen und weltanschaulichen Pluralismus im amerikanischen Schulwesen**

### **I. Vorbemerkung**

Im Folgenden soll der Beitrag der Deutschamerikaner zur Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter pluralistischer Möglichkeiten im amerikanischen Schulwesen skizziert werden.<sup>1</sup> Dabei handelt es sich zum Teil um solche Erscheinungsformen, die keineswegs von allen Menschen liberaler Gesinnung begrüßt werden. Zu allen Zeiten haben einige Amerikaner und zu gewissen Zeiten—so um 1920—hat wohl ihre große Mehrheit im Namen des Fortschritts gewünscht, daß das öffentliche Schulwesen englisch sei, und nicht wenige sogar wünschten, daß auch das private Schulwesen einsprachig englisch sei und daß auf der Grundschulstufe, also etwa bis zur 6. Klasse, andere Sprachen nicht einmal als Fach gelehrt würden. Sehr viele Amerikaner bedauerten und bedauern noch jetzt, daß es neben den weltlichen Staatsschulen in ihrem Lande auch private konfessionelle Schulen gibt. Und das Bedauern steigerte sich zu aktiver Gegenwehr, wenn diese konfessionellen Schulen, wie u. a. die lutherischen und katholischen der Deutschamerikaner, um 1890 zugleich zweisprachig waren, zuweilen sogar mit einem deutlichen Übergewicht der deutschen Sprache, oder wenn sie, wie die Gemeindeschulen der Altamischen von 1970, Lehrmethoden und vor allem auch Lehrziele vertraten, die nach der Überzeugung dieser Kritiker weit hinter den Erfordernissen eines modernen Schulwesens zurückblieben.

Es wird in Westeuropa und Nordamerika zu oft (und in den kommunistischen Staaten fast immer) übersehen, daß die bejahenswerten Ideale und Ziele, für die sich die verschiedenen großen Denker und Idealisten der Gegenwart einsetzen, sich nicht durchweg leicht miteinander vereinbaren lassen, sondern sich teilweise ausschließen oder doch mindestens behindern. Die große Mehrheit der Menschheit von heute bejaht z. B. sowohl die Emanzipation der Rassen wie die der

Sprachen und Sprachgemeinschaften. Aber wenige Menschen sind sich klar darüber, wie sehr die Verwirklichung dieser beiden Ziele dadurch erschwert wird, daß es bei der Emanzipation der Rassen vornehmlich um die *Aufhebung* von Sondereinrichtungen (*desegregation*) geht, bei der Emanzipation der Sprachgruppen hingegen vornehmlich um die *Schaffung* oder Duldung von "segregierenden" Einrichtungen, z.B. um eigene Schulen.<sup>2</sup> Auf der Ebene der abstrakten Theorien wird das Ideal der Gleichheit vornehmlich durch desegregierende Institutionen verwirklicht, während das Ideal der Freiheit fordert, daß gerade im Schulwesen ein unbegrenzter Pluralismus herrsche, zumal auf sprachlichem und religiösem Gebiet. Diese teilweise Unvereinbarkeit so vieler der höchsten Ideale der Menschheit trägt dazu bei, der Weltgeschichte tragische Züge zu verleihen, da nur schwer zu verhindern ist, daß durch die Verwirklichung eines bestimmten Ideals ein anderes zu Schaden kommt.

Persönlichkeiten und ganze Regierungen, die diese Antinomie nicht einsehen wollen und an die alleinige Gültigkeit und Fortschrittlichkeit der von ihnen verkündeten Menschheitsziele glauben, sind unfähig, den tragischen Grundzug im Wesen geschichtlicher Abläufe zu erkennen und werden durch diese Einseitigkeit verführt, Andersdenkende rücksichtslos zu verfolgen.

Wenn die Deutschamerikaner im Schulwesen pluralistische Züge einführten oder verteidigten, so dienten sie damit dem Ideal der Freiheit. Diese Gesamtleistung können, nein, müssen auch solche Freiheitsfreunde bejahen, die gleichzeitig bestimmte konkrete Einzelergebnisse bedauern, wenn nicht gar beklagen.

## II. Die Durchsetzung der zweisprachigen Staatsschule

Das neunzehnte Jahrhundert hat auf dem Boden der heutigen Vereinigten Staaten einige Fälle gekannt, wo es freie öffentliche—aber nicht staatliche—Schulen gab; und an diesen wurden nichtenglische Sprachen gebraucht.<sup>3</sup> Im Bereich der Staatsschule bedeutete der Durchbruch von der rein englischen zur zweisprachigen oder sogar nicht-englischen Schule ein Gesetz Ohios vom 1. April 1839,<sup>4</sup> das ich 1940 als "Ausgangspunkt des neueren Volksgruppenrechts in den Vereinigten Staaten" bezeichnet habe.<sup>5</sup> Dieses Gesetz wurde nicht etwa geräuschlos und beiläufig angenommen, sondern war das Ergebnis mehrjähriger Auseinandersetzungen mit den vor allem unter den *Whigs* tonangebenden Zweisprachigkeitsgegnern.<sup>6</sup> Die Hauptbestimmungen wurden acht Jahre später (unter Ersetzung von "German" durch "French") in Louisiana übernommen.<sup>7</sup> Wegen ihrer Bedeutung, die ihnen zumal auch im Hinblick auf die Zweisprachigkeitsgesetzgebung im zwanzigsten Jahrhundert zukommt, gebe ich beide Gesetze im Wortlaut wieder:

### Ohio: Gesetz von 1839

Sec. 18: In any district where the directors keep an English school and do not have the branches taught in German it shall be lawful

### Louisiana: Gesetz von 1847

Art. 26: In any district where the directors keep an English school and do not have the branches taught in French, it shall be lawful

for youth in such district who desire to learn in the German language to attend a district German school; and the directors of the district where such youth reside on being satisfied that such youth have actually attended school under some duly qualified teacher shall give the teacher or teachers where such youth attend an order or orders on the proper township treasure for the portion of school money that would be coming to such youth from the funds of the proper district and the same rule shall be adopted and privileges allowed in favor of those wishing to learn the English who reside in districts where the German language is taught and so of any other language.

for the youth in such districts, who desire to learn in the French language, to attend at a district school where the French is taught; and the directors of the district where such youth reside, on being satisfied that such youth have actually attended school under some qualified teacher, shall pay the teacher of the school or schools where such youth attend, the portion of school money that would be coming to such youth out of the funds of their district, and the same rule shall be adopted and privileges allowed, in favor of those wishing to learn the English in districts where the French language is taught, and so of any other languages.

Das louisianische Schulgesetz von 1847 als Ganzes ging zurück auf Alexander Dimitry (1805-83). Dieser hatte 1834-42 am Postministerium in der Bundeshauptstadt Washington gearbeitet; ferner war er persönlich befreundet mit Louisianas großem in Deutschland gebürtigem Juristen Christian Roselius. Die Vermutung ist erlaubt, daß einer dieser zwei Umstände ihm die Kenntnis von der besonderen Entwicklung im ohioschen Schulwesen verschafft hat.<sup>8</sup>

Für Cincinnati machte ein Staatsgesetz von 1840 die deutsche oder zweisprachige Schule, die 1839 nur gestattet worden war, durch einen Zusatz zum Charter der Stadt verbindlich.<sup>9</sup> Ein Schulgesetz Ohios von 1853 ermächtigte die Schulvorstände (*boards of education*) der Townships zur Einrichtung von "German schools for the instruction of such youth as may desire to study the German language or the German and English languages together".<sup>10</sup>

Andere Regelungen, welche öffentliche deutsche oder zweisprachige Schulen erlaubten, waren ein Schulgesetz Oregons von 1872<sup>11</sup> und eine Entscheidung des *Superintendent of Public Instruction* in Pennsylvanien im Jahre 1852.<sup>12</sup> Und in Colorado machte ein Gesetz von 1867 die zweisprachige Schule ("wherein both the German and English language shall be taught") unter gewissen Voraussetzungen sogar verpflichtend.<sup>13</sup>

Ein Schulgesetz Neumexikos von 1880 gestattete die rein spanische wie auch die zweisprachige öffentliche Schule, eines von 1891 nur die zweisprachige. In Louisiana haben die Verfassung von 1879 und ein Schulgesetz von 1888 die zweisprachige englisch-französische Staatsschule erlaubt.<sup>14</sup>

Von den mit den oben angeführten Gesetzen angebotenen Möglichkeiten, entweder deutsche oder zweisprachige Staatsschulen zu errichten, ist die erste nur selten verwirklicht worden;<sup>15</sup> in der Regel

entstanden zweisprachige Schulen, und selbst diese wurden vielfach im Laufe der Jahre umgebildet zu englischen Schulen mit Deutsch als bloßem Fach.

Zahlreich wurden nach dem ohioschen Durchbruch von 1839 die Staatsgesetze, welche in der Staatsschule nichtenglische Sprachen als Grundschulfach zuließen.<sup>16</sup> Zwei (in Kansas 1867 und Indiana 1869) gestatteten sogar nur Deutsch, eines (Iowa 1861) gestattete "Deutsch oder andere Sprachen". Einige Gesetze zählten mehrere Sprachen auf: Texas 30. April 1870 "Deutsch, Französisch, Spanisch oder irgendeine andere Sprache"; Texas 1896: "Deutsch, Tschechisch, Spanisch, Lateinisch, Französisch, Griechisch" (ähnlich Texas 1904); Kalifornien 1909: "Französisch, Italienisch, Deutsch" (1913: Spanisch eingefügt). Die meisten staatlichen Schulgesetze aber ließen grundsätzlich "alle" Fremdsprachen zu, z.B. Wisconsin 1854, Illinois 1857 und 1872, Texas 13. August 1870, Minnesota 1867 und 1877, Nebraska 1913.

Daß aber fast überall die Deutschamerikaner die wichtigste auf solche Gesetze drängende Gruppe bildeten, sehen wir z.B. in Minnesota daran, daß das Gesetz von 1867 als "das deutsche Schulgesetz" galt,<sup>17</sup> und für Kalifornien 1909 und 1913 wie auch für Nebraska 1913 entnehmen wir es unserer Kenntnis der Entstehungsgeschichte der Gesetze. Die Grenze zwischen Staatsschulen mit Deutsch als zweitem Unterrichtsmittel und Deutsch als bloßem Fach war im übrigen oft fließend.<sup>18</sup>

Zweimal mußten Oberstaatsgerichte das Recht auf Fremdsprachenunterricht in der Staatsschule schützen, 1874 in Michigan im Fall *Stuart vs. School District* (30 Mich 69), dem sog. "Kalamazoo Case",<sup>19</sup> und 1881 in Illinois, wo im Fall *Powell vs. Board of Education* (97 Ill 375) ausdrücklich gerade der Deutschunterricht verteidigt wurde<sup>20</sup> und das Urteil in den Worten gipfelte: "The teaching of modern languages in our common schools has been too long acquiesced in to be now changed."<sup>21</sup> Diese ganze Entwicklung aber hat ihren Anfang genommen 1839 in Ohio.

### III. Der Kampf gegen Einschränkung der Sprachenfreiheit der privaten Schulen (1890-93)

Private Volksschulen wurden zunächst von den meisten, ja fast allen religiösen Gemeinschaften gegründet. Aber seit den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts fanden sich die meisten protestantischen Kirchengemeinschaften allmählich damit ab, daß ihre Kinder stattdessen "weltliche", d.h. bekenntnisfreie Staatsschulen besuchten. Nur fünf größere Gemeinschaften sträubten sich gegen diese Entwicklung. Von ihnen waren zwei deutschen Ursprungs: die lutherische Missouri-Synode und die ihr nahestehende Wisconsin-Synode; eine war niederländischen Ursprungs: die Christlich-Reformierten; eine angelsächsischen Ursprungs: die Adventisten vom Siebenten Tag; eine war pluri-ethnischen Ursprungs unter Vorwiegen des irischen und des deutschen Elementes: die römisch-katholische Kirche. Sie alle hielten fest an einem eigenen Volks- und Oberschulwesen, für das sie keinerlei staatliche oder kommunale Beihilfen erhielten und—mit Ausnahme der Katholiken—auch fast nie beanspruchten.

Dieses private Schulwesen wurde von den deutschen Lutheranern so ausgebaut, daß auf der Grundschulstufe das Deutsche überwog, und die *high school*-Stufe zweisprachig war. Seit den siebziger Jahren—zuerst in Massachusetts 1873, etwa zehn Jahre später in Rhode Island—begannen einzelne Staaten die sprachliche Freiheit der privaten Schulen zu beschränken.<sup>22</sup> Die Angriffe der achtziger Jahre, hinter denen die 1887 gegründete American Protective Association stand, richteten sich vermutlich in erster Linie gegen die zweisprachigen Schulen der deutschamerikanischen Katholiken. Aber der politische Konflikt flammte am heftigsten in Wisconsin und Illinois auf, wo die Feinde einer nicht rein englischsprachigen Privatschule außer auf den erwarteten Widerstand der deutschamerikanischen Katholiken auf den mindestens in diesem Umfang unerwarteten Widerstand der deutschamerikanischen Lutheraner stießen. Im Februar 1889 wurde in Wisconsin das Bennett-Gesetz angenommen, welches u. a. vorsah: "No school shall be regarded as a school under this act, unless there shall be taught therein, as a part of the elementary education of the children, reading, writing, arithmetic and U.S. history in the English language." Im Mai 1889 wurde in Illinois das Edwards-Gesetz angenommen, dessen sprachpolitische Kernvorschrift fast gleichlautend war, aber zu den obigen Fächern Erdkunde hinzufügte. Beide Gesetze wurden von republikanischen Mehrheiten beschlossen; ihr Widerruf setzte also einen Wahlsieg der Demokraten voraus. Die deutschstämmigen Katholiken, die seit je im allgemeinen demokratisch wählten, wandten sich in Massenversammlungen gegen diese Gesetze, wobei sie weniger die Sprachenfrage betonten, als ganz allgemein dem Staat das Recht auf Einmischung in die Führung von Privatschulen absprachen. Die Lutheraner hatten bei ihrem Abwehrkampf zwei interne Hindernisse zu überwinden: Erstens hatten sie bis dahin im allgemeinen republikanisch gewählt, andererseits war es bei ihnen, anders als bei den Katholiken, nicht üblich, daß die Geistlichen politische Losungen ausgaben. Aber schon bei den Wahlen von 1890 gelang es, sie zu bewegen, für die Demokraten zu stimmen, und beide Gesetze wurden bald darauf von demokratischen Parlamentsmehrheiten widerrufen.

Was sich wie ein voller Sieg ausnahm (und im juristischen und staatspolitischen Sinne auch war), war freilich in kulturpolitischer Hinsicht insofern nur ein Teilerfolg, als die unter den Bennett- und Edwards-Gesetzen durchgeführten Einschränkungen des Deutschunterrichts nur noch teilweise rückgängig gemacht werden konnten und sich die Deutschamerikaner seither hüteten, in der Behandlung der beiden Sprachen über eine Gleichstellung des Deutschen hinauszugehen.

#### IV. Das Ringen um die katholische ethnische Gemeindeschule (1890-92)

Gleichzeitig mit der Sprachenfreiheit aller privaten Schulen wurden die Existenzgrundlagen der katholischen Gemeindeschulen gefährdet, und zwar von innerkirchlicher Seite. Unter den amerikanischen Ka-

tholiken gingen zu jener Zeit Auseinandersetzungen vor sich: einerseits in theologischer Hinsicht zwischen einem konservativen und einem liberal-modernistischen Flügel, andererseits in sprachpolitischer Hinsicht zwischen Gegnern und Befürwortern einer raschen, als *Americanization* aufgefaßten Verenglichung.

Die theologischen und die sprachpolitischen Gruppierungen dürfen nicht als identisch behandelt werden, so als ob alle Modernisten zugleich *Americanizers* gewesen wären.<sup>23</sup> Doch bestanden naturgemäß stärkste Affinitäten zwischen diesen beiden Flügeln auf der einen und ihren Gegnern, unter denen das irischamerikanische Element vorherrschte, auf der anderen Seite. Die Befürworter baldiger Verenglichung, deren Wortführer Erzbischof John Ireland von St. Paul war, traten vor allem gegen die Errichtung eigener ethnischer Kirchengebäude (*national parishes*) ein, in deren Gemeindeschulen nicht-englische Sprachen besser gepflegt werden konnten als in sprachlich gemischten Gemeinden. Daneben lag Ireland eine Neuregelung des kirchlichen Schulwesens durch die Schaffung von halböffentlichen katholischen Schulen am Herzen, wodurch die besonders unter den sprachdeutschen Katholiken weit verbreiteten privaten Kirchspielschulen untergraben worden wären. Die katholischen Deutschamerikaner arbeiteten in der Bekämpfung dieser Tendenz eng zusammen u. a. mit dem St. Raphaelsverein in Deutschland, zumal mit dessen Gründer Peter Paul Calensly, aber auch mit anderen Kreisen, z. B. mit Quebec-Franzosen wie Ministerpräsident Henri Mercier.

In der Schulfrage legte Ireland ein Projekt vor, wonach die privaten, vom Staat nicht subventionierten Gemeindeschulen abgelöst werden sollten durch einen Mischtyp, der sich eng anlehnte an ein zuerst (1873) in Poughkeepsie, New York, verwirklichtes, seither wiederholt nachgeahmtes Modell. Der sogenannte Poughkeepsie-Plan sah vor, daß die Katholiken ein eigenes Schulhaus errichteten, die Lehrkräfte (Schwestern) stellten und diese für den Religionsunterricht bezahlten; der Staat prüfte die Schwestern, bezahlte sie für die "weltlichen" Unterrichtsstunden und zahlte eine nominelle Miete für die Benutzung des Schulgebäudes.<sup>24</sup> Dieses Verfahren hätte (1) die katholischen Bürger von der Pflicht befreit, die doppelten Schulsteuern—für die staatlichen und für ihre privaten Schulen—zu zahlen und (2) die Errichtung oder den Fortbestand ethnischer Konfessionsschulen behindert. Der kirchenrechtliche Streit, ob dieser Mischtyp wünschenswert, ja auch nur zulässig sei, wurde in Rom vom Vatikan am 21. April 1892 mit einem *tolerari potest* beendet. Das schien ein Sieg zu sein, der aber, wie der Sieg der Deutschamerikaner 1890 in Wisconsin und Illinois, nur ein halber war. Denn durch den Widerstand der deutschen Katholiken hatten Irelands Pläne solches Aufsehen erregt, daß er nicht daran denken konnte, sie im großen Maßstabe zu verwirklichen, zumal seine Gegner die Entscheidung nicht als ein grundsätzliches Pro, sondern als die bloße Genehmigung einer rein örtlichen Regelung, als ein "Darf", nicht als ein "Soll" interpretierten. Diese Regelung scheiterte überdies in Faribault selber im Oktober 1893 am Widerstand angelsächsischer Kreise,<sup>25</sup> während andererseits der Vatikan im gleichen Jahr 1893 dem

Prinzip der ethnischen Kirchspiele in den USA seine volle Billigung gab.<sup>26</sup> Schon 1937 formulierte ich: "Der Kampf wurde auf der kirchlichen [d.h. kirchspiel- und kirchspielschulrechtlichen] Ebene gewonnen, auf der volklichen ging er verloren."<sup>27</sup>

#### V. Die Rettung der Sprachenfreiheit im privaten Schulwesen (1923)

Von den drei bisher skizzierten Kämpfen wurden die beiden ersten vornehmlich mit dem Stimmzettel ausgefochten, der dritte auf der Ebene des Kirchenrechtes. Die beiden jetzt noch zu behandelnden Kämpfe wurden vornehmlich in Gerichtssälen geführt, zumal vor dem U.S. Supreme Court. Dessen Entscheidung von 1923 ist so jungen Datums, daß sie und die ihr vorausgegangenen Auseinandersetzungen zumal im Ausland noch wenig bekannt sind. Umgekehrt stellt die Entscheidung des Supreme Court von 1923 vermutlich das bestbekannte unter allen fünf hier behandelten Ereignissen dar.

Nach dem späten Eintritt der Vereinigten Staaten in den Ersten Weltkrieg wurden mancherlei Sondermaßnahmen gegen die Pflege der deutschen Sprache im Schulwesen getroffen, z.B. in Louisiana durch ein Gesetz (1918),<sup>28</sup> in Iowa durch eine Gouverneursproklamation,<sup>29</sup> in Süddakota durch den State Council of Defence, in Nebraska durch eine Parlamentsentschließung.<sup>30</sup> Nach Kriegsende aber erließ ein Staat nach dem anderen Gesetze, die sich gegen die Pflege aller nichtenglischen Sprachen in den öffentlichen und privaten Grundschulen unterhalb der 9. Klasse richteten.<sup>31</sup> Diese Gesetze fielen in denjenigen Staaten, in denen das sprachdeutsche Element stark vertreten war, vor allem also im Mittelwesten, meist strenger aus als z.B. in Neuengland mit seinen vielen Frankoamerikanern,<sup>32</sup> deren Sprache seither rechtlich besser gestellt war als z.B. die der in Staaten mit starkem deutschen Anteil konzentrierten Skandinavier und Polen.

Gegen die Schulgesetze von Iowa, Ohio und Nebraska<sup>33</sup> erhoben die sprachdeutschen Protestanten gerichtliche Klage und zwar in den vier Prozessen *Bartels vs. Iowa*, *Pohl vs. Ohio*, *Bohning vs. Ohio*<sup>34</sup> und *Meyer vs. Nebraska*. Das Oberbundesgericht entschied am 4. Juni 1923 über alle Fälle, ging aber dabei von *Meyer vs. Nebraska*<sup>35</sup> aus, einer Klage, die auf hochkonservative Altlutheraner der Missouri-Synode zurückging.<sup>36</sup> In Nebraska hatten 1917 die deutsch-englischen Gemeindeschulen in hoher Blüte gestanden.<sup>37</sup> Ein Staatsgesetz von 1919 (Siman-Gesetz) verbot, Schüler unterhalb der 9. Klasse nichtenglische Sprachen zu lehren, wobei aber die Tragweite dieses Verbotes, zumal die Frage, ob es sich auch auf bloße Ergänzungsschulen bezog, umstritten blieb. Diese Zweifel beseitigte das rigorose Norval-Gesetz vom 14. April 1921. Schon 1920 war der Gemeindeschullehrer Robert T. Meyer in Hampton, Nebraska, verurteilt worden, weil er einen Schüler einen deutschen Bibeltext vorlesen ließ; dieses Urteil wurde am 16. Februar 1922 vom Oberstaatsgericht bestätigt.<sup>38</sup>

Das Oberbundesgericht sprach Meyer frei und begründete seinen Freispruch damit, daß ein Verbot, Schüler, die noch nicht die 8. Klasse absolviert haben, in der Schule eine nichtenglische Sprache zu lehren,

unvereinbar sei mit dem Vierzehnten Zusatz (1868) zur Bundesverfassung, zumal beide Staatsgesetze (1919 und 1921) in Friedenszeiten ergangen seien, als kein Notstand mehr vorgelegen habe.<sup>39</sup> Im einzelnen schütze das Urteil (1) Kinder, die eine fremde Sprache erlernen wollen, (2) Eltern, die ihren Kindern die Möglichkeit, eine zweite Sprache zu beherrschen, sichern wollen, (3) Sprachlehrer, die in der Ausübung ihres Berufes geschädigt würden.

Diese rein individualrechtliche Begründung argumentierte so, als ob es sich um den Erwerb einer Zweitsprache handele, obwohl sie in einer anderen Passage davon sprach, die Verfassung schütze "all those who speak other languages as well as . . . those born with English on the tongue". Richter Oliver Wendell Holmes wies in seiner abweichenden Stellungnahme deutlich daraufhin, daß die für den Fremdsprachenunterricht geltenden Regeln nicht ohne weiteres angewendet werden dürften, wenn die in der Schule gelehrt Fremdsprache, z.B. "Polish or French or German", zugleich die Familiensprache der Schüler sei.

Die Entscheidung in *Meyer vs. Nebraska* kam allen nichtenglischen Bewohnern der Vereinigten Staaten zugute—in ihren praktischen Auswirkungen den nichtdeutschsprachigen sogar weit mehr als den Deutschamerikanern. Mit dieser Magna Charta der privaten Nationalitätenschulen waren die Vereinigten Staaten den meisten anderen Staaten der Neuen Welt weit voraus und sind es zum Teil noch heute.

Groß wurde die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Entscheidung. Ohne sie wäre zum Beispiel eine grundlegende Entscheidung wie die von 1925 in *Society of Sisters vs. Pierce*<sup>40</sup> nur schwer, eine wie die von 1927 in *Farrington vs. Tokushige*<sup>41</sup> gar nicht vorstellbar; auch in der jetzt zu schildernden Entscheidung *Wisconsin vs. Yoder* wird sie vom Gericht herangezogen.

## VI. Der Kampf um die "unmoderne" Alternativ-Schule der Altamischen (1972)

Nach den deutschamerikanischen Lutheranern hat noch eine andere deutschamerikanische religiöse Gemeinschaft eine Entscheidung des Oberbundesgerichtes über ihre schulischen Rechte herbeigeführt: die Altamischen (Old Order Amish),<sup>42</sup> die ich in diesem Abschnitt kurz als "die Amischen" schlechthin bezeichnen werde.<sup>43</sup> Sie hatten im neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhundert ihre Kinder in die staatliche Volksschule geschickt.<sup>44</sup> In den zwanziger Jahren wurden die bisherigen Einklassen- und Einraumschulen zu Mittelpunktschulen (*consolidated schools*) verschmolzen, was den Kontakt der amischen Kinder mit einer andersgläubigen und meist nichtagrarischen Umwelt erhöhte und sie den Schultag in großer räumlicher Entfernung von der Wohnung verbringen ließ; die Atmosphäre dieser Großschulen wurde immer unpersönlicher und zugleich religionsferner; die Lehrer dieser Schulen wurden bei ihrer Ausbildung angehalten, das kritische Denken der Schüler zu fördern u.ä.

Die erste Amischen-Schule entstand 1925 in Apple Grove bei Dover, Delaware; erst 1938 folgten je eine in Pennsylvanien und Delaware, 1945

gab es fünf, 1955 fünfzig Schulen und 1982 besuchten in den USA 15800 Schüler 550 amische Gemeindeschulen.<sup>45</sup> Diese Schulen entsprachen in vielfacher Hinsicht nicht den staatlichen Normen: Die Lehrkräfte besaßen kein Lehrer-Diplom, sondern hatten selber nur die achtklassige Grundschule absolviert, die Schulen führten nicht über die 8. Klasse hinaus, viele von der "modernen" Pädagogik für unentbehrlich gehaltene Fächer und Betätigungsweisen—u.a. auch Sport, Musik Tanz—wurden vernachlässigt, die Inneneinrichtung der Räume war zuweilen dürftig. Und in keinem Falle durften Schüler nach der 8. Klasse eine Oberschule (*high school*) besuchen, was die Amischen veranlaßte, für ein 9. Schuljahr eigene sogenannte *vocational schools* zu schaffen, deren Schüler aber nur einmal wöchentlich gemeinsam unterrichtet wurden und im übrigen in den Farmbetrieben und Haushalten der Eltern und Nachbarn eine auf *learning by doing* beruhende praktische Ausbildung erhielten.

Die Ablehnung so vieler vom Staat für alle—öffentliche und private—Schulen gesetzter Normen führte zu zahlreichen Reibungen mit den jeweiligen Schulbehörden.<sup>46</sup> Da die Amischen sich nur sehr ungern an die—ihnen als Teil der "Welt" geltenden—staatlichen Gerichte wenden, haben viele amische Eltern Geld- und selbst Haftstrafen auf sich genommen, statt Berufung einzulegen. Dennoch kam es zu etlichen Berufungsverfahren. Keim<sup>47</sup> führt zwölf Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 1927-66 an, die in die zweite, dritte und selbst vierte Instanz gingen und die fast alle gegen die Amischen ausfielen, darunter auch zwei Entscheidungen der Oberstaatsgerichte von Indiana (1948) und Kansas (1966). Aber so gering lange Zeit das Verständnis der meisten Juristen für die Altamischen war: die Volksmeinung verurteilte überwiegend die Verfolgung und Bestrafung dieser moralisch untadeligen Mitbürger; nicht selten wurden gerichtlich über Amische verhängte Geldstrafen von Nicht-Amischen bezahlt. Als gar 1965 in Oelwein, Iowa, die örtliche Erziehungsbehörde versuchte, die Schüler einer amischen Schule mit Gewalt per Bus in eine nahe Staatsschule zu bringen,<sup>48</sup> regnete es Proteste, weil der Staat diesmal nicht gegen Schulleitern, sondern gegen Kinder Gewalt angewendet hatte.

Im Jahre 1971 bahnte sich eine grundsätzliche Wende an. Das Oberstaatsgericht von Wisconsin sprach drei Amische frei, die verurteilt worden waren, weil sie ihre Kinder nach Abschluß der 8. Klasse nicht in die Oberschule geschickt hatten.<sup>49</sup> Gegen den Freispruch legte das Department of Education der Staatsregierung in Madison beim Oberbundesgericht Berufung ein. Ehe dort die Entscheidung gefallen war, schrieben Hostetler und Huntington:

In the U.S. the O.O.A. are granted a tenuous permission, revocable virtually at the whim of the state superintendents, to maintain their own schools. It is national public opinion, not school officials or state legislatures, that enables the Amish to keep their own schools in operation.<sup>50</sup>

Diese öffentliche Meinung hatte den Amischen einen wichtigen Verbündeten gebracht, als 1966 der Schulstreit in Iowa den lutherischen

Geistlichen Lindholm in Michigan bewog, ein *National Committee for Amish Religious Freedom* zu gründen,<sup>51</sup> dem führende Mitglieder der Intelligenzschicht beitraten und das die Dienste eines weit bekannten juristischen Spezialisten für religionspolitische Rechtsfragen, William Ball, gewann.<sup>52</sup> Daß am 15. Mai 1972 auch das Oberbundesgericht die angeklagten Amischen freisprach,<sup>53</sup> war großenteils das Verdienst von Lindholm, Ball und dem Deutschamerikaner John Hostetler von der Temple-Universität, der als Sachverständiger auf die Fangfrage des Bundesstaatsanwaltes "Um was geht es denn im Erziehungswesen? Geht es nicht darum, in der Welt voranzukommen?" die vieldeutige souveräne Antwort gab: "Es kommt alles darauf an, in welcher Welt."<sup>54</sup>

Die Gerichtsentscheidung von 1972 hatte viele Aspekte, von denen an dieser Stelle nur einer, der verfassungsrechtliche, wenigstens angedeutet werden kann.<sup>55</sup> Das Oberbundesgericht hatte in den zwanziger und dreißiger Jahren den Vorrang (*preferred position*) der sechs im Ersten Zusatz zur Bundesverfassung aufgezählten Rechte festgelegt und sie zu Grundrechten (*fundamental rights*) erklärt. Im Jahre 1963 hatte es, in *Sherbert vs. Verner*,<sup>56</sup> erstmals festgelegt, daß unter diesem Grundrecht das Recht auf freie Religionsausübung den Vorrang vor den übrigen fünf habe. In der Entscheidung von 1972 wurde die Grundrechts-Bestimmung über das Verbot, von Staatswegen religiöse Einrichtungen zu schaffen oder aufzulösen, jener Bestimmung über Religionsausübung gleichgestellt; diese beiden religionsbezogenen Grundrechte sind seither höheren Ranges und schutzwürdiger als die vier anderen des Ersten Verfassungszusatzes. Groß ist auch die Bedeutung der Entscheidung von 1972 für den kulturellen Pluralismus, zumal das Gericht aufgrund der Expertengutachten von Hostetler und D. A. Erickson einräumte, daß eine Schulform, die nach den in Amerika herrschenden erziehungswissenschaftlichen Maßstäben unzulänglich war, in mancher Hinsicht bessere Ergebnisse vorweisen konnte als die staatlichen Schulen.

Est ist denkbar, daß der Fall *Wisconsin vs. Yoder* auch für andere Länder der industriellen (und/oder nachindustriellen) Gesellschaft noch Bedeutung gewinnt, falls nämlich in ihnen die Frage geklärt werden muß, wieweit ein Nebeneinander der herrschenden Kulturströmung mit alternativen Subkulturen möglich ist. Aber auch die fünf älteren, oben von mir behandelten kulturpolitischen Auseinandersetzungen, in denen ja weniger religiöse als sprachpolitische Fragen im Vordergrund standen, können zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland noch Beachtung finden, falls sich die Frage zuspitzt, auf welches Ausmaß an Sprachenrecht junge und jüngste Zuwanderergruppen billigerweise Anspruch erheben können.<sup>57</sup>

## VII. Nachwort

Vier Hinweise zur allgemeinen ethnolinguistischen, besonders aber der deutschamerikanischen Geschichte der Vereinigten Staaten seien zum Schluß angefügt:

Zum ersten: Im neunzehnten Jahrhundert spielten die Deutschamerikaner eine ähnliche Rolle als *die* führende nichtenglische Gruppe in den Vereinigten Staaten wie heute die Spanischamerikaner, die *Hispanics*. Schon der bloßen Kopfzahl nach waren sie so stark wie alle übrigen fremdsprachigen Gruppen zusammengenommen. Und dem entsprach ihr Einsatz dort, wo es galt, im öffentlichen und im privaten Schulwesen freie Gestaltungsmöglichkeiten in sprachlicher und konfessioneller Hinsicht durchzusetzen oder zu bewahren.

Zum zweiten: Wie heute die *Hispanics* nicht eine einheitliche Volksgruppe bilden, sondern deutlich gegliedert sind in Alteingesessene, zumal in Neumexiko mit Süd-Colorado, sowie Einwanderer und Einwanderernachkommen aus (Alt-)Mexiko, Kuba, Puerto Rico, dem übrigen Lateinamerika und Spanien, so bildeten im neunzehnten Jahrhundert die Deutschamerikaner nicht *eine* innerlich fest zusammengehörige und nach außen zusammenhaltende Gemeinschaft, sondern waren in eine Reihe von Volksgruppen aufgegliedert, die sich aber nicht in erster Linie, wie die heutigen Spanischamerikaner, nach ihren Herkunftsländern unterschieden, sondern durch ihre Weltanschauung. Ihre weltanschaulichen Teilgruppen bildeten große Lebenskreise, mit weitgehend—natürlich nicht hundertprozentig—getrennten Lebenszielen und -formen. Es lassen sich um 1890 vornehmlich unterscheiden: als deutlich von allen abgegrenzt

- I. die Katholiken,
- II. die konservativen oder Altlutheraner,
- III. die Sozialisten;

als weniger deutlich abgegrenzt

- IV. die relativ liberalen Protestanten (vor allem Reformierte, "Unierete", liberale Lutheraner),
- V. die dem Kirchenwesen gleichgültig, z.T. sogar ablehnend gegenüberstehenden Liberalen,<sup>57</sup> deren typische Zusammenschlußform der weltliche Verein wurde, so daß man sie später geradezu als "Vereinsdeutsche" den "Kirchendeutschen" gegenüberstellte,
- VI. eine erhebliche Zahl kleinerer, meist als "Sekten" bezeichneter Kirchengemeinschaften.

Bei den Deutschamerikanern war ein Zustand eingetreten, der der in der niederländischen Nation eingetretenen "Versäulung" (*verzuiling*) ähnelt.

Zum dritten: Diese Aufgliederung oder -spaltung der Deutschamerikaner im neunzehnten Jahrhundert zwingt zu einer entsprechenden, vielperspektivischen Darstellung ihrer Geschichte. Bereits 1937 schrieb ich von einer "Aufspaltung des Deutschtums in eine Reihe von Volksgruppen"; das Deutschamerikanertum zerfalle in "eine Reihe von totalen Weltanschauungsgemeinschaften" und: "Das Deutschtum (in USA) ist nicht untergegliedert, sondern auseinandergegliedert."<sup>59</sup> Ich wies darauf hin, daß es sich nach 1830 bei Versuchen, "das" Deutschamerikanertum zu einigen, in Wirklichkeit fast stets nur um Versuche zur Einigung des liberalen Deutschtums handelte. Als einzige *echte*, d.h. sich an alle Weltanschauungsgruppen wendende Einigungsversuche

konnten vornehmlich die "Deutsch-Amerikanische National-Konferenz" vom Mai 1916 in Chicago<sup>60</sup> und der "Deutschamerikanische Nationalkongreß" in New York 1932 gelten,<sup>61</sup> daneben wohl auch die "Pittsburgher Konvention" von 1837<sup>62</sup> und die versuchte Gründung eines "Deutschamerikanischen Presse-Vereins" in Philadelphia 1876.<sup>63</sup>

Zum vierten: Wenn wir jetzt auf die fünf Fälle zurückblicken, wo Deutschamerikaner den pluralistischen Einschlag im amerikanischen Bildungswesen einführten, stärkten oder retteten, so ist deutlich, daß es sich dabei meist nicht um einen Einfluß *der* Deutschamerikaner handelte, sondern um Bestrebungen, die von einer oder zwei Teilgruppen ("Säulen") ausgingen und die von den anderen Teilgruppen eher mit Unbehagen, ja Ablehnung zur Kenntnis genommen wurden. Der erste Kampf (1839 ff.) wurde vornehmlich von den liberalen Deutschen ausgefochten, der Kampf um die Edwards- und Bennett-Gesetze vornehmlich von Lutheranern und Katholiken, der innerkatholische Streit um Faribault-Plan und ethnische Kirchspiele von den deutschen Katholiken. Der Sieg von 1923 vor dem Oberbundesgericht war vornehmlich das Verdienst der machtvollen Teilgruppe der konservativen Lutheraner, der Sieg von 1972 ein solcher der—im Vergleich zu den Lutheranern—winzigen Teilgruppe der Altamischen.

Es war im neunzehnten Jahrhundert nichts Seltenes, daß diese Teilgruppen offen gegeneinander Stellung nahmen.<sup>64</sup> So argwöhnten die deutschamerikanischen Katholiken und Lutheraner immer wieder, daß es den liberalen, sei es freireligiösen, sei es freidenkerischen Deutschen bei ihren Bemühungen um Einführung des Deutschen in den staatlichen Volksschulen in erster Linie nicht auf die Erhaltung oder gar Ausbreitung der deutschen Sprache ankomme, sondern darauf, daß möglichst viele Schulleitern ihre Kinder statt in die Kirchenschule fortan in die weltlichen, ihnen durch Deutschunterricht schmackhaft gemachten Staatsschulen schickten.

Das in diesem Nachwort angedeutete, aber meinem ganzen Aufsatz zugrundeliegende Bild von einer lange Zeit (etwa 1830-1930) vielgliederten, in ihrer Einstellung zu Sprache und Weltanschauung völlig uneinheitlichen deutschen Sprachgruppe in den Vereinigten Staaten ist heute im einschlägigen Schrifttum Amerikas nur teilweise, in dem Deutschlands nur selten wiederzufinden. Nach wie vor herrscht das Klischee vor, daß die Einwanderer des neunzehnten Jahrhunderts "quickly lost their cultural values and native language capabilities" und daß "this total assimilation pattern was established as the standard for all successive immigrants to follow".<sup>65</sup> Für diese Auffassung "stellen die Deutschamerikaner eine Gruppe dar, die sich . . . relativ schnell amerikanisiert hat," bedingt durch "vor allem die eigene Bereitschaft, sich in die Gegebenheiten Amerikas und in die amerikanische Gesellschaft einzufügen," wobei in beiden Zitaten Assimilation und Amerikanisierung gleichgesetzt werden mit Anglisierung.<sup>66</sup> Dieses ungenaue Bild von der Vergangenheit, vom neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhundert, kann leicht auch den Blick für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Jahrhundertendes trüben.

*Institut für deutsche Sprache*  
Mannheim, Federal Republic of Germany

## Notes

<sup>1</sup> Über die meisten der nachfolgend skizzierten Vorgänge habe ich bereits in früheren Büchern und Aufsätzen geschrieben. Nachstehend greife ich in meinen Quellenangaben nicht auf die ursprünglichen Originalquellen zurück, sondern nur auf meine eigenen Arbeiten, wobei ich die Hinweise wie folgt abkürze:

Kurzform:	Voller Titel:
HK 1937	Heinz Kloss, <i>Um die Einigung des Deutschamerikanertums</i> (Berlin, 1937), 328 S.
HK 1940	_____, <i>Die Erstsiedlergruppen</i> , Bd. I von <i>Volksgruppenrecht in den Vereinigten Staaten</i> (Essen, 1940), xvi, S. 1-600.
HK 1942	_____, <i>Die Zuwanderergruppen</i> , Bd. II von <i>Volksgruppenrecht in den Vereinigten Staaten</i> (Essen, 1942), xi, S. 601-1007.
HK 1962	_____, "Die deutschamerikanische Schule," <i>Jahrbuch für Amerikastudien</i> , 7 (1962), 141-75.
HK 1963	_____, <i>Das Nationalitätenrecht der Vereinigten Staaten</i> (Wien, 1963), 327 S.
HK 1969	_____, <i>Grundfragen der Ethnopolitik</i> (Wien, 1969), 624 S.
HK 1971	_____, <i>Laws and Legal Documents Relating to Bilingual Education in the U.S.</i> (Washington, DC, 1971), 92 S.
HK 1977	_____, <i>The American Bilingual Tradition</i> (Rowley, MA, 1977), xiii, 347 S.

<sup>2</sup> HK 1969, S. 34-41, 508-11.

<sup>3</sup> Schulen der Niederländer in New York, der Schwenkfelder in Pennsylvania; s. HK 1963, S. 214, 168.

<sup>4</sup> HK 1940, S. 449-50; HK 1977, S. 158.

<sup>5</sup> HK 1940, S. 450.

<sup>6</sup> Eingehende Schilderung dieser Auseinandersetzungen s. HK 1940, S. 447-52, 461-62.

<sup>7</sup> Ebd., S. 179.

<sup>8</sup> Ebd., S. 180.

<sup>9</sup> Ebd., S. 451; HK 1963, S. 180.

<sup>10</sup> HK 1940, S. 452; HK 1971, S. 82.

<sup>11</sup> HK 1942, S. 660-61; HK 1971, S. 87.

<sup>12</sup> HK 1940, S. 268; HK 1971, S. 88.

<sup>13</sup> HK 1940, S. 371-72; HK 1971, S. 83.

<sup>14</sup> HK 1971, S. 84-85.

<sup>15</sup> Für ein Beispiel aus Colorado s. HK 1940, S. 373-74.

<sup>16</sup> S. die Tabelle bei HK 1963, S. 96-97, ferner für Texas und Kalifornien HK 1940, S. 397-99, 420-21.

<sup>17</sup> S. *Amerikanische Schulzeitung* [Louisville, KY], Jg. 1 (1870), S. 164, und dazu HK 1942, S. 623.

<sup>18</sup> Viele Beispiele bei HK 1940, S. 627-48; s. auch HK 1940, S. 473, und HK 1962, S. 150.

<sup>19</sup> HK 1940, S. 637-38; bestritten worden war das Recht der örtlichen *high school*-Behörde auf Einführung von Fremdsprachenunterricht; die Entscheidung dehnte die Gestattung dann aber auch auf die *primary school districts* aus.

<sup>20</sup> HK 1942, S. 621-22.

<sup>21</sup> Daran anschließend: "... except by legislative action. It ought not to be done by legislative construction."

<sup>22</sup> HK 1942, S. 735-39.

<sup>23</sup> Hierzu wichtig die knappen Hinweise bei Colman J. Barry, *The Catholic Church and German Americans* (Milwaukee, 1953), S. 244-45, Anm. 13.

<sup>24</sup> HK 1963, S. 71; detaillierte Beschreibungen des "Faribault-Stillwater-Planes" bei F. J. Zwierlein, *The Life and Letters of Bishop McQuaid* (Roma: Desclee, 1925-27), II, 163-64; Anton Gisler, *Der Modernismus* (Einsiedeln, 1912), S. 101-02; William W. Folwell, *A History of Minnesota* (St. Paul, 1930), IV, 174-83; Daniel F. Reilly, *The School Controversy (1891-1893)* (Washington, DC, 1943); keines der vier hier genannten Bücher ist mir zur Zeit zugänglich.

<sup>25</sup> Barry, S. 199-200; vgl. auch den wichtigen Brief Leos XIII. vom 1. Mai 1893, den Barry S. 219 erwähnt.

<sup>26</sup> Robert Rumilly, *Histoire des Franco-Américains* (Montreal, 1958), S. 120, 137-38, 147; Barry, S. 135.

<sup>27</sup> HK 1937, S. 153.

<sup>28</sup> HK 1942, S. 749.

<sup>29</sup> Ebd., S. 941-44.

<sup>30</sup> HK 1963, S. 77.

<sup>31</sup> HK 1942, S. 750-62; HK 1977, S. 71-74.

<sup>32</sup> In Rhode Island erlaubte ein Gesetz von 1925 sogar die zweisprachige Privatschule; s. HK 1942, S. 758-59; HK 1971, S. 66-67.

<sup>33</sup> Texte (engl.) s. HK 1942, S. 752-53 (Iowa und Ohio); S. 768, 772-73 (Nebraska).

<sup>34</sup> Bartels war Lehrer an einer lutherischen Gemeindegeschule im Bremer County, Iowa; das Oberstaatsgericht erklärte, er hätte wohl Religion, aber nicht die deutsche Sprache—also ein weltliches Fach—mittels des Deutschen lehren dürfen. Pohl war Lehrer, Bohning Trustee einer Kongregationsschule in Garfield Heights; über die in erster Instanz getrennten Verfahren entschied das Oberstaatsgericht am 7. Juni 1921 gemeinsam. Vgl. 191 Iowa 1060; 102 Ohio 474.

<sup>35</sup> 262 U.S. 390. über die Vorgeschichte und Geschichte dieses Prozesses s. HK 1942, S. 764-81.

<sup>36</sup> Zu nennen ist vor allem Pastor C. F. Brommer in Hampton, Präses des Nebraska-Bezirks der Missouri-Synode. Über Hilfe, die die Altlutheraner dabei von anderen deutschen und nichtdeutschen Gruppen erhielten, s. HK 1942, S. 775.

<sup>37</sup> HK 1942, S. 767.

<sup>38</sup> *Meyer vs. Nebraska*, 107 Neb 657; vgl. HK 1942, S. 770 u. 951 über drei einschlägige Entscheidungen des Oberstaatsgerichtes.

<sup>39</sup> Längere Auszüge aus dem Urteil (engl.) bei HK 1942, S. 775-77.

<sup>40</sup> 268 U.S. 525; s. HK 1942, S. 782-85; HK 1963, S. 73-74.

<sup>41</sup> 273 U.S. 234; s. HK 1942, S. 785-93; HK 1963, S. 240.

<sup>42</sup> Meine Hauptquelle für das Folgende ist das Sammelwerk von Albert N. Keim (Hg.), *Compulsory Education and the Amish: The Right not to be Modern* (Boston: Beacon, 1975), zitiert nach der Paperback-Ausgabe (Boston, 1976), bes. J. Stoll, "Who Shall Educate Our Children?" S. 16-42; D. A. Erickson, "Showdown at an Amish Schoolhouse," S. 43-83; A. N. Keim, "A Chronology of Amish Court Cases," S. 93-98.

<sup>43</sup> Es gibt neben den Old Order Amish mehrere andere Amischen-Gruppen wie die Amish-Mennonites, die Beachy Amish, die Church Amish, die aber, da sie stärker akkulturiert an die *mainstream society* sind, wenige oder gar keine eigenen Schulen unterhalten.

<sup>44</sup> Eine Episode blieb die in den neunziger Jahren von S. D. Guengerich ausgehende Bewegung zur Gründung deutscher, die englische Staatsschule ergänzender Gemeindegeschulen; s. Stoll in Keim (Hg.) (1975), S. 24-26.

<sup>45</sup> Ferner in Ontario 500 Schüler in neunzehn Gemeindegeschulen; die Zahlen entnahm Werner Enninger ("Die Gemeindegeschulen der Altamischen" in *Deutsch als Muttersprache in den Vereinigten Staaten: Teil II, Deutsche Sprache in Europa und Übersee*, ed. Heinz Kloss et al. [Wiesbaden: F. Steiner, 1983, im Erscheinen]) dem Novemberheft 1982, S. 22, des in Aylmer, Ont., seit 1957 erscheinenden *Blackboard Bulletin*, der Schulzeitschrift der Altamischen.

<sup>46</sup> Der älteste schriftlich belegte Konflikt entstand in Ohio 1914.

<sup>47</sup> Keim in Keim (Hg.) (1975), S. 94-98.

<sup>48</sup> D. A. Erickson in Keim (Hg.) (1975), S. 43-83; s. auch Hostetler/Huntington (1971), S. 97-98.

<sup>49</sup> *Wisconsin vs. Yoder*, 49 Wis. ed 430; Bauer Jonas Yoder in New Glarus, Wisconsin, war einer der drei Angeklagten.

<sup>50</sup> Hostetler/Huntington (1971), S. 104.

<sup>51</sup> Keim in Keim (Hg.) (1975), S. 93-94; William C. Lindholm war Pastor einer Gemeinde bei Livonia, Michigan.

<sup>52</sup> William Ball in Harrisburg, Pennsylvania; s. auch Balls Beitrag "Building a Landmark Case: *Wisconsin vs. Yoder*" in Keim (Hg.) (1975), S. 114-25.

<sup>53</sup> *Wisconsin vs. Yoder*, 406 U.S. 205.

<sup>54</sup> Ball in Keim (Hg.) (1975), S. 118; vieldeutig war diese Antwort, weil das Wort "Welt" hier sowohl auf die von den Amischen abgelehnte Umwelt, wie auch auf die eigene äußere Lebenssphäre der Amischen, wie auf eine jenseitige Welt bezogen werden konnte.

<sup>55</sup> Anhand von Balls Beitrag (s.o.) und von Leo Pfeffer, "The Many Meanings of the Yoder Case," in Keim (Hg.) (1975), S. 136-48.

<sup>56</sup> 374 U.S. 398.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu auch Heinz Kloss, "Language Maintenance Rights of Immigrant Groups," *International Migration Review*, 5 (1971), No. 2, 250-68.

<sup>58</sup> Unter denen man die frühen (seit 1830) Gesinnungsliberalen und die nach etwa 1880 dominierenden Spätliberalen unterscheiden kann, s. HK 1937, S. 46-49, 185-86, 248 ff.

<sup>59</sup> Ich habe die "Versäulung"—noch ohne jenen niederländischen Ausdruck zu kennen—zum Hauptthema meines Buches *Um die Einigung des Deutschamerikanertums* gemacht; HK 1937, S. 36-64, bes. 36, und als exemplifizierendes Beispiel das Kapitel über die deutschen Katholiken in USA, S. 136-81, mit einem vergleichenden Schema für die fünf Haupt-Weltanschauungsgruppen des Deutschamerikanertums, S. 178-80.

<sup>60</sup> HK 1937, S. 278-84.

<sup>61</sup> Dessen Verhandlungen als Broschüre veröffentlicht wurden: *Erster National-Kongreß der Amerikaner deutschen Stammes. Sitzungsberichte und Erläuterungen* (New York, [1933]).

<sup>62</sup> HK 1937, S. 195-207.

<sup>63</sup> Ebd., S. 237-44.

<sup>64</sup> Beispiele bei HK 1942, S. 668-70, 674-76, 745-46, 780 u.a.m.

<sup>65</sup> *The Prospects for Bilingual Education in the Nation. Fifth Annual Report of the National Advisory Council for Bilingual Education, 1980-81* (o.O., 1981), S. 35.

<sup>66</sup> Günter Moltmann, "Die deutsche Auswanderung nach Nordamerika im Überblick," *Zeitschrift für Kulturaustausch*, 32, H. 4 (1982) (= Sonderheft Germantown—300 Jahre Auswanderung in die USA 1683-1983), 307-11 (hier: 311).

